

**Altkleidersammlung in München auf neue FüÙe stellen 1 -
Containerstandplätze für gemeinnützige Sammelorganisationen
Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 02.03.2015**

**Altkleidersammlung in München auf neue FüÙe stellen 2 -
Sammlung und Verwertung nach nachhaltigen und sozialen Kriterien
Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 02.03.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02914

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.05.2015 (SB)**

Öffentliche Sitzung

| | |
|---|---|
| Stichwort | Altkleidersammlung |
| Anlass | Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015 Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015 |
| Inhalt | Die Beschlussvorlage befasst sich mit der städtischen Altkleider- und Altschuhsammlung und den Möglichkeiten einer engeren Kooperation mit gemeinnützigen Trägern von Alttextiliensammlungen |
| Entscheidungs- vorschlag | Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbe- trieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten. Den Anträgen Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL wird nicht gefolgt. Die Anträge Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜ- NEN/RL sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt. |
| Gesucht werden kann auch nach: | Alttextilsammlung, Alttextilienverwertung |

I. Vortrag des Referenten

| | |
|--|---|
| 1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723 | 1 |
| 2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724 | 2 |
| 3. Gegenwärtige Beschlusslage – Zusammenfassung | 2 |
| 4. Kommunale Alttextiliensammlung des AWM sowie deren Auswirkungen | 3 |
| 5. Containerstandplätze auf öffentlichem Straßenraum für gemeinnützige Sammelorganisationen | 4 |
| 6. Sammlung und Verwertung zu gemeinnützigen und sozialen Zwecken | 5 |
| 7. Verwertungswege der städtischen Alttextiliensammlung und Transparente Verwendung der Erlöse aus der Verwertung von Alttextilien | 5 |
| 8. Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Ziele | 6 |
| 9. Vergabeverfahren und Ausschreibungskriterien | 6 |
| 10. Entscheidungsvorschlag | 7 |
| 11. Beteiligung der Bezirksausschüsse | 7 |
| 12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin | 7 |
| 13. Beschlussvollzugskontrolle | 7 |

II. Antrag des Referenten **8****III. Beschluss** **8**

**Altkleidersammlung in München auf neue Füße stellen 1 -
Containerstandplätze für gemeinnützige Sammelorganisationen
Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 02.03.2015**

**Altkleidersammlung in München auf neue Füße stellen 2 -
Sammlung und Verwertung nach nachhaltigen und sozialen Kriterien
Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 02.03.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02914

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015
2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.05.2015 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00723 (Anlage 1) fordert, dass der Runde Tisch Alttextilienverwertung ein gemeinsames Vorgehen und ein Gesamtkonzept zum Thema Alttextilienverwertung erarbeitet, mit dem Ziel die gemeinnützigen Sammler (wie Diakonia, Caritas, BRK, aktion hoffnung) zu integrieren und eine auf fairen Kriterien basierende Sammlung und FairWertung in München zu erreichen. Bis dieses Konzept steht, sollen keine weiteren Altkleidersammelcontainer des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) aufgestellt werden. Stattdessen sollen die verbleibenden städtischen Flächen, die für Altkleidersammelcontainer vorgesehen sind, am Runden Tisch nach einem gerechten, gemeinsam vereinbarten Verfahren unter den gemeinnützigen und sozialen Betrieben zum Zwecke der Altkleidersammlung aufgeteilt werden.

2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00724 (Anlage 2) befasst sich mit der Verwertung der Altkleider. So soll die kommunale Sammlung und Verwertung von Alttextilien an nachhaltigen und sozialen Kriterien ausgerichtet werden, wobei insbesondere darauf geachtet werden soll, dass die Wiederverwertung der tragfähigen und nutzbaren Textilien prioritär lokal und regional erfolgt und dass Münchner Projekte, die auf Kleiderspenden angewiesen sind, in die Altkleiderverwertung so eingebunden werden, dass sie ausreichend Textilien erhalten. Ein darauf ausgerichtetes Vergabeverfahren wird rechtzeitig, vor Ablauf der derzeit gültigen Verträge mit den Verwertern, entwickelt. Die Ausschreibungskriterien werden entsprechend angepasst.

Begründet werden beide Anträge damit, dass seit der Einführung der städtischen Altkleidersammlung den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/rosa liste gewünschten sozialen Komponenten zu wenig Beachtung beigemessen wird.

Im Einzelnen sollen deshalb keine weiteren städtischen Alttextiliencontainer aufgestellt, sondern die gemeinnützigen Träger in die Sammlung integriert werden. Damit stünde nicht mehr die Stabilisierung der Müllgebühren aus den Verwertungserlösen für Altkleider im Fokus, sondern die Altkleider würden direkt für karitative Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Gegenwärtige Beschlusslage - Zusammenfassung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2012 wurde der AWM vor dem Hintergrund des in Kraft getretenen neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beauftragt, eine kommunale Alttextiliensammlung – angelehnt an die Standards des Dachverbandes FairWertung e. V. – einzuführen.

Mit einem Ergänzungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90//Die Grünen/rosa liste vom 13.12.2012 war der AWM dann aufgefordert worden, zu prüfen, ob eine operativ/logistische Sammlung von ihm selbst wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Über das Ergebnis war dem Stadtrat zu berichten.

Im Rahmen einer Bekanntgabe am 18.04.2013 wurde der Kommunalausschuss darüber informiert, dass der AWM die Alttextiliensammlung bis zu einer Übergabestelle eines per Ausschreibung ermittelten Verwertern in operativ/logistischer Eigenleistung ab dem 01.07.2013 durchführen wird.

Mit Beschluss vom 11.12.2014 wurde überdies hinaus festgelegt, dass der AWM bei der Auswahl weiterer Aufstellorte Augenmaß walten lässt, um den bereits aufgestellten Containern gemeinnütziger Sammler keine Konkurrenz zu machen.

Ebenso fand bereits am 13.10.2014 ein Runder Tisch mit gemeinnützigen Trägern statt, der auf Basis von mehreren Vorberatungen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausarbeitete. Hierbei wurde den teilnehmenden gemeinnützigen Sammlern (aktion hoffnung, Diakonia, Malteser, Kolping und BRK) vom AWM eine Reihe von Aktivitäten zu einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Interessenslagen und dem starken Wunsch nach Unterscheidbarkeit der gemeinnützigen Sammler untereinander kam es im Ergebnis leider zu keiner gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit mit dem AWM.

4. Kommunale Alttextiliensammlung des AWM sowie deren Auswirkungen

Der AWM hat im Jahr 2014 an rund 300 Depotcontainerstandplätzen der Dualen Systeme (also auf öffentlichem Grund) knapp 2.000 Mg (Tonnen) Alttextilien gesammelt. Dies entspricht ungefähr einem Fünftel der bis dahin über den Restmüll entsorgten Alttextilien.

Der AWM beabsichtigt deshalb bis Mitte 2015 die städtische Altkleidersammlung auf 600 Standplätze bei den Wertstoffinseln zu erweitern. Mittlerweile sind ca. 450 Plätze mit AWM-Sammelbehältern bestückt.

Zum Zeitpunkt der Einführung der kommunalen Alttextiliensammlung zum 01.07.2013 hat

- die Diakonia lediglich 11,
- das BRK ca. 120,
- das Kolpingswerk 5,
- die aktion hoffnung und die Caritas jeweils keinen

Sammelcontainer im Stadtgebiet betrieben. Hingegen befanden sich geschätzte 1.500 gewerbliche Sammelcontainer im Stadtgebiet verteilt sowohl auf Privat- als auch öffentlichem Grund.

Nach Informationen des AWM haben sich in der Zwischenzeit die gemeinnützigen Sammler mit Erfolg um weitere Standplätze für ihre Sammelcontainer bemüht, während sich durch die Aktivitäten des AWM die Zahl der **gewerblichen** und **illegalen** Sammelcontainer verringert hat. Vor allem die Behälter, die sich im öffentlichen Straßengrund (z. B. auf Gehwegen oder in Parkbuchten) oder direkt im Anschluss zu öffentlichen Flächen befanden, konnten weitestgehend entfernt werden.

So wurden im Jahr 2014 538 rechtswidrig aufgestellte Altkleidercontainer mit einem Abzugs-Hinweis beklebt und 299 Behälter im Auftrag des AWM abgezogen. 78 Behälter wurden von den gewerblichen Sammlern selbst entfernt. Die übrigen 161 Behälter, die auf öffentlichem Grund bzw. direkt am öffentlichen Grund abgestellt waren, befanden sich im Eigentum von gemeinnützigen Sammelorganisationen, die auf Grund ihrer Gemeinnützigkeit einen Sonderstatus erfahren haben. Diesen Organisationen wurde erlaubt, ihre Behälter innerhalb einer festgesetzten Frist so aufzustellen, dass es keinen Konflikt mit Sondernutzungserlaubnissen gibt.

Somit ist es gelungen, einen Teil der illegal aufgestellten Container aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Parallel hierzu sind derzeit noch diverse Gerichtsverfahren gegen gewerbliche Sammler beim Verwaltungsgericht München anhängig; insbesondere Sammler, die nicht in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Alttextilien nachzuweisen, müssen damit rechnen, dass ihre Klage gegen die Untersagung ihrer Sammlung abgewiesen wird.

Insgesamt sind damit die Ziele, die mit der Einführung einer kommunalen Alttextilien-sammlung verfolgt werden sollten, erreicht. Es kann somit auch nicht die These gestützt werden, dass hierdurch die gemeinnützigen Sammlungen vom Markt gedrängt wurden. Das Gegenteil ist der Fall: Durch die massive Öffentlichkeitsarbeit des AWM und durch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung ist die positive Wahrnehmung der Tätigkeit der gemeinnützigen Sammlungen gestiegen. Der AWM hat die Sammlung von Alttextilien in einen wertstoffwirtschaftlichen und gemeinwohlorientierten Kontext gestellt, womit vor allem auch diese Merkmale kommunaler und gemeinnütziger Aktivitäten in scharfer Abgrenzung zu den gewinnorientierten und zum Teil illegalen Sammlungen gewerblicher Unternehmer in den Vordergrund gestellt wurden. Genauer lässt sich aber erst nach einer Offenlegung der Sammelmengen der gemeinnützigen Sammler sagen, wozu diese sich auch gemäß der Kriterien der Dachverbandes FairWertung e.V. verpflichtet haben.

Darüber hinaus ist durch eine Verdrängung der gewerblichen und illegalen Sammler der Marktanteil für die caritativen Einrichtungen größer geworden.

5. Containerstandplätze auf öffentlichem Straßengrund für gemeinnützige Sammelorganisationen

Der Wunsch der gemeinnützigen Organisationen nach weiteren Stellplätzen auch im öffentlichen Raum, z. B. bei den Wertstoffinseln, um größere Mengen von Alttextilien zu sammeln, ist durchaus nachvollziehbar, jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Raum ist eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis notwendig, deren Erteilung sich nach den Vorschriften des BayStrWG, aber auch nach den städtischen Sondernutzungsrichtlinien richtet.

Danach ist ein Aufstellen von Altkleider-, Altschuh- und sonstigen Containern weder gemeinnützigen noch gewerblichen Sammlern erlaubt. Würde man eine Sammlung im öffentlichen Raum den gemeinnützigen Einrichtungen erlauben, müsste man dies auch aus Gründen der Gleichbehandlung zwangsläufig gewerblichen Sammlern ermöglichen. Bei der Frage, ob eine Sondernutzung jeweils erteilt wird, können ausschließlich straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte oder Aspekte des Stadtbildes mit einfließen, nicht jedoch die Frage, ob eine Sammlung von einem gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler durchgeführt wird.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ausschließlich an gemeinnützige Sammlungen würde eine unberechtigte Bevorzugung dieser ohne sachlichen Differenzierungsgrund darstellen. Denn lediglich oben genannte straßenbezogene Aspekte dürfen bei der

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Rolle spielen, das Merkmal der Gemeinnützigkeit hingegen ist kein zulässiges Kriterium.

Nachdem für Altkleiderbehälter keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, handelt es sich bei der Aufstellung regelmäßig um eine unerlaubte und somit rechtswidrige Sondernutzung, die stets den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Dabei ist unerheblich, ob die Sammlung rein gewerblicher oder gemeinnütziger Natur ist. Der Wortlaut des Straßenverkehrsrechts oder der Grünanlagensatzung (Rechtsgrundlagen für Sondernutzungserlaubnis) lassen keinerlei Unterscheidung bei den Nutzern der Erlaubnis zu.

6. Sammlung und Verwertung zu gemeinnützigen und sozialen Zwecken

Nach Selbstauskunft des Dachverbands FairWertung e.V. bei dem die in München aktiven Sammlungen der Diakonia und aktion hoffnung GmbH Mitglied sind, sind Altkleiderspenden als Wirtschaftsgut zu bezeichnen und Teil einer globalen Verwertungskette, s. u. a.: (<http://fairwertung.de/info/hintergrund/index.html>, <http://fairwertung.de/info/hintergrund/welthandel/index.html>).

Demzufolge hält es auch der Dachverband Fairwertung e.V. für einen weit verbreiteten Irrtum, dass die gesammelten Alttextilien ausschließlich bedürftigen Menschen vor Ort zu gute kommen. Zwei Sachverhalte machen dies besonders deutlich: zum einen übersteigt die Sammelmenge bei weitem den tatsächlichen Bedarf für soziale Zwecke, denn nur ca. 2% der Ware werden hierfür benötigt. Zum anderen sind die in diesem Zusammenhang durchgeführten sogenannten Bedarfssammlungen, im Regelfall Direktannahmen in den Kleiderkammern und Second-Hand-Läden (<http://fairwertung.de/info/fragen/index.html?frage=7>), wesentlich effizienter. Originalsammelware aus Depotcontainern ist hierfür weniger geeignet, denn sie durchläuft einen aufwändigen Sortierprozess in entsprechenden Betrieben und Anlagen, um nach einer Zeit der Einlagerung und des Vertriebs ca. 6 Monate später (z.B. wird Sommerbekleidung im Herbst des Vorjahres gesammelt, um im Frühjahr des Folgejahres vermarktet zu werden) auf den globalen Zielmärkten verkauft zu werden. Dies trifft vollumfänglich auch auf die Depotcontainersammlungen gemeinnütziger Firmen und Gesellschaften zu (<http://fairwertung.de/info/fragen/index.html?frage=8>), die damit ausschließlich ein Finanzierungsinstrument darstellen.

7. Verwertungswege der städtischen Alttextiliensammlung und Transparente Verwertung der Erlöse aus der Verwertung von Alttextilien

Wie bereits erwähnt, erwirtschaften sowohl der AWM als auch die gemeinnützigen Sammlungen aus der Verwertung und dem Verkauf von Alttextilien Erlöse. Die jeweiligen potenziellen Aufkäufer der Originalsammelware (Containerware) unterscheiden sich hierbei nicht und so gelangen die jeweils in unterschiedlichen Containern gesammelten Textilien in die gleichen Zielmärkte, vielfach schon in die gleiche Sortieranlage im In- und Ausland. So beliefert der AWM beispielsweise den gleichen Verwerter wie das BRK.

Wie bekannt und beabsichtigt, stützt der AWM mit den Erlösen den Gebührenhaushalt. Überschüsse werden somit 1:1 an die Münchner Bürger zurückgegeben. Dies ist zwar nicht „gemeinnützig“ im Sinne der Definition, gleichwohl aber gemeinwohlorientiert, da es eben keine gewinnorientierten und eigenwirtschaftlichen Interessen gibt. Die Bekanntgabe des Jahresabschlusses des AWM wird seit jeher in öffentlicher Sitzung des Stadtrates behandelt und ist somit maximal transparent. Vergleichbare transparent gemachte Informationen gemeinnütziger Sammler gibt es nicht, weshalb an dieser Stelle die in den Vordergrund gestellte Transparenz des Dachverbandes FairWertung e.V. erst noch mit Nachweisen erfüllt werden muss.

8. Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Ziele

Als einziger gemeinnütziger Sammler verfolgt die Diakonia arbeitsmarktpolitische Ziele mit Förderung des Referates für Arbeit und Wirtschaft. Aber auch ein gewerblicher Textilverwerter, der gegenwärtig vom AWM beliefert wird, hat einen Anteil von ca. 10% sogenannter Integrationsarbeitsplätzen. Die Diakonia wurde zudem vom AWM in den Wintermonaten massiv bei der Einlagerung von Spendenware für Flüchtlinge und durch spontane Hilfe bei der Entsorgung von Sortierresten unterstützt.

9. Vergabeverfahren und Ausschreibungskriterien

Für die Vertragslaufzeit vom 01.07.2015 – 30.06.2017 ist – aufgrund der langen, gesetzlich vorgeschriebenen EU-weiten Vergabefristen – ein EU-weites Ausschreibungsverfahren im Laufen. Angebotsende war der 23.03.2015 und die Vergabe befindet sich nun in der Wertungsphase.

In den Ausschreibungsunterlagen wurden umfangreiche Vorgaben zur Qualitätssicherung festgeschrieben, um eine qualitativ hochwertige Alttextilienverwertung zu betreiben. Die Wiederverwendung (Second Hand) sollte oberste Priorität haben. Außerdem muss eine stoffliche Verwertung der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt sein. Der Auftragnehmer soll sich für die Aufrechterhaltung der Verwertungsquote bei Alttextilien von mehr als 90% einsetzen. Deshalb ist für die Verwertung die Einhaltung der folgenden Kriterien, die an die Vorgaben des Dachverbandes FairWertung e.V. sowie an die Leitlinien für das Textilrecycling des Fachverbands Textilrecycling Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) angelehnt sind, verbindlich vorgeschrieben:

- Eindeutige Verantwortlichkeit
- Ordnungsgemäße Sortierung und Vermarktung sowie
- Umfassende Transparenz und Kontrolle

Die Einhaltung der Kriterien wird jährlich anhand umfangreicher Dokumentationen überprüft.

Für die Eignungsprüfung der Bewerber wird die Vorlage eines umfangreichen Nachweiskataloges gefordert. Unter den fachlich geeigneten Bietern wird dann auf das wirtschaftlichste Angebot der Zuschlag erteilt.

10. Entscheidungsvorschlag

10.1 Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015

Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbetrieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

10.2 Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015

Die städtische Altkleidersammlung wird sich auch zukünftig an den vom Fachverband FairWertung aufgestellten Kriterien orientieren.

11. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

13. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Anträge vom 02.03.2015 Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hiermit abschließend behandelt sind und keine Änderung der Sammelpraxis bei der städtischen Altkleidersammlung erfolgt.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbetrieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.
3. Den Anträgen Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL wird nicht gefolgt.
4. Die Anträge Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb LO

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
Referat für Gesundheit und Umwelt
Referat für Arbeit und Wirtschaft
AWM – Zweiter Werkleiter
AWM – Personalrat
AWM – Presse
AWM – LO
AWM – MV
AWM - VR-GL

Am _____